

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der imoTRAFFIC AG

## 1. Gegenstand

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für alle Leistungen, welche die imoTRAFFIC AG (nachfolgend «imo» genannt) im Rahmen der einzelnen Verträge erbringt, sei es Verkauf, Vermietung oder die Erbringung von Dienstleistungen. Die Leistungserbringungen und Lieferungen erfolgen ausschliesslich nach dem Vertrag und diesen AGB. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den AGB und den Bestimmungen des Vertrages geht der Vertrag den AGB vor.

imo kann die AGB jederzeit einseitig mit Rechtswirkung für beide Parteien abändern. Die jeweils aktuelle Version publiziert imo auf ihrer Webseite (<http://www.imo-traffic.ch>).

## 2. Zustandekommen des Vertrages

Verträge unter diesen AGB kommen durch die schriftliche Bestätigung der Offerte von imo durch den Kunden zustande, E-Mail für die Einhaltung der Schriftform genügt. Ausnahmsweise kann imo auch eine Bestätigung per Telefon akzeptieren.

Nach Bestätigung der Offerte durch den Kunden stellt imo dem Kunden die Auftragsbestätigung zu und klärt mit dem Kunden allfällige Details hinsichtlich der Ausführung der Leistung.

## 3. Umfang der Leistung

Für Umfang und Ausführung der Leistungen ist die Auftragsbestätigung massgebend. Sollten während der Ausführung der Leistungen zusätzliche Leistungen anfallen, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten waren, werden diese nach Aufwand der imo separat verrechnet.

## 4. Leistungen der imoTRAFFIC AG

### 4.1 Vermietung von mobilen Lichtsignalanlagen

imo stellt dem Kunden das in der Offerte / Auftragsbestätigung bezeichnete Material (Mietgegenstand) zum Gebrauch zur Verfügung. Das Material darf nur für den definierten Zweck eingesetzt werden. Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.

Mängel am Mietgegenstand sind umgehend nach Erhalt unter [imo@imo-traffic.ch](mailto:imo@imo-traffic.ch) an imo zu melden.

Der Kunde versichert den Mietgegenstand auf eigene Rechnung gegen alle Schäden.

Der Kunde hat ab Erhalt des Mietgegenstandes für sämtliche Schäden einzustehen bzw. der imo Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für Schäden durch Dritteinwirkung wie beispielsweise Vandalismus oder Schäden die während der Mietdauer bei Dritten entstehen.

Die Behebung von Störungen am Mietgegenstand während der Mietdauer geht zu Lasten des Kunden und wird ihm nach Aufwand der imo separat in Rechnung gestellt.

Die vereinbarten Mietkosten verstehen sich ausschliesslich für den in der Offerte / Auftragsbestätigung bezeichneten Mietgegenstand selbst. Alle weiteren Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Installation, Reinigung usw., welche nötig sind bzw. werden und welche nicht ausdrücklich von der Offerte / Auftragsbestätigung umfasst sind, werden dem Kunden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Sollten am Einsatzort der Mietgegenstände bauseits Installationen und Vorkehrungen notwendig sein, ist dies explizit im Vertrag zu regeln.

Der Mietgegenstand ist nach Vertragsende in dem Zustand zurückzugeben, welcher sich aus dem vertragsgemässen Gebrauch ergibt. Hinsichtlich Rückgabetermin hat sich der Kunde mindestens zwei Arbeitstage im Voraus per Email unter [imo@imo-traffic.ch](mailto:imo@imo-traffic.ch) bei imo zu melden. Sind nach der Rückgabe Reinigungsarbeiten oder Reparaturen durch die imo notwendig, werden diese dem Kunden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei Verlust des Mietgegenstandes oder Teilen davon oder wenn eine Beschädigung nicht mehr behoben werden kann, wird dem Kunden der Neupreis in Rechnung gestellt. Dies jeweils unter Berücksichtigung der sich aus dem vertragsgemässen Gebrauch ergebenden Abnutzung.

### 4.2 Verkauf von mobilen Lichtsignalanlagen

imo verkauft dem Kunden das in der Offerte / Auftragsbestätigung bezeichnete Material (Kaufgegenstand).

Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufgegenstand umgehend nach dessen Eingang zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich schriftlich per Brief oder Email unter [imo@imo-traffic.ch](mailto:imo@imo-traffic.ch) zu rügen (Mängelrüge) ansonsten der Kaufgegenstand als genehmigt gilt.

Ergibt sich bei der Prüfung durch imo, dass die Ware keine feststellbaren Mängel aufweist oder diese nicht unter die Gewährleistung (vgl. Ziff. 5 hiernach) von imo fallen, können die entstandenen Umtriebe in Rechnung gestellt werden.

### 4.3 Serviceleistungen

Der Kunde kann zudem Dienstleistungen wie insbesondere Service (z.B. Inbetriebnahme, Justierung, Beratung etc.), Störungsbehebungen und Fernüberwachung bei imo bestellen.

Pikettdienst wird 24/7 angeboten und hinsichtlich Nachteinsätzen, Feiertagen, Wochenenden etc. mit entsprechenden Zuschlägen verrechnet. Wird imo diesbezüglich von der Polizei oder einer anderen Behörde aufgeboten hat der Kunde die daraus resultierenden Kosten zu übernehmen.

Bei allfälligem Umgang mit Daten, beispielsweise im Rahmen der Fernüberwachung, hält sich imo an die geltende Gesetzgebung, insbesondere an das Datenschutzgesetz. imo erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen benötigt werden.

## 5. Gewährleistung

Ergibt sich aus der fristgerechten Überprüfung des Miet- oder Kaufgegenstandes, dass ein Mangel im mieter- oder kaufrechtlichen Sinne vorliegt, gilt folgendes:

Liegt beim Kaufgegenstand nach der Prüfung gemäss Ziff. 5 hiervor ein effektiver Mangel vor, so hat der Kunde der imo eine angemessene Nachfrist für eine entsprechende Nachbesserung anzusetzen. Sollte der Mangel danach nicht behoben sein oder nicht behoben werden können, hat der Kunde das Recht eine Ersatzlieferung zu verlangen. Ein Vertragsrücktritt ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt für versteckte Mängel, wenn diese innert 2 Jahren ab Lieferdatum und umgehend nach Ihrer Entdeckung gerügt werden.

imo ist bemüht, den Mietgegenstand zum vorausgesetzten Gebrauch tauglich zu übergeben. Sollten Mängel am Mietgegenstand nach Lieferung vorhanden sein oder während der Mietdauer auftreten, hat der Kunde diese umgehend zu melden, ansonsten er sich für allfälligen Schäden, welche imo durch die Verletzung der Meldepflicht entstehen, haftbar macht. imo ist bemüht, einen geprüften und bestätigten Mangel umgehend zu beheben.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind normale Abnutzung sowie Verbrauchsmaterial. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind ebenso Mängel infolge mangelhafter Wartung, Missachtung von Bedienungsanweisungen, übermässiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder chemischer oder elektrolytischer Einflüsse.

Jeder Gewährleistungsanspruch ist verwirkt, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche vorgängige Zustimmung der imo Manipulationen, Änderungen oder Reparaturversuche an den gelieferten Gegenständen vornehmen. Kein Mangel stellt zudem der Ausfall von einzelnen LEDs dar, sofern diese nicht 10 % der am Gegenstand montierten LEDs übersteigt.

imo haftet nicht für die Folgen von Funkstörungen. Sämtliche Kosten, die daraus entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Die Behebung von allfälligen Mängeln, welche unter die Gewährleistung fallen, findet grundsätzlich in den Räumlichkeiten von imo statt. Wünscht der Besteller einen Austausch oder eine Reparatur des Gegenstandes an dessen jeweiligen Einsatzort, hat er die Anfahrtszeit und Kilometer nach Aufwand der imo zu entschädigen.

Hat der Kunde einen Mangel bzw. Schaden zu verschulden, hat er der imo die Reparaturarbeiten zu den jeweils gültigen Ansätzen sowie das aufgewendete Material zu bezahlen.

## 6. Preisangaben

Massgebend sind die in Offerte / Auftragsbestätigung aufgeführten Preise. Die Preise verstehen sich netto ab Domizil der imo in Schweizer Franken zuzüglich Mehrwertsteuer.

Verpackung, Transport und allfällige Versicherungen etc. sind, wenn nicht ausdrücklich vereinbart, zusätzlich zu bezahlen.

## 7. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Zugang der Rechnung. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde ohne Mahnung im Verzug.

imo ist berechtigt pro Mahnschreiben / Zahlungserinnerung eine Gebühr von bis zu CHF 20.— sowie aus einem Verzug weiter entstehende Kosten (insbesondere Kosten für ein allfälliges Inkassoverfahren, allfällige Anwaltskosten etc.) in Rechnung zu stellen.

## 8. Lieferfristen

Die in der Offerte und Auftragsbestätigung vereinbarten Lieferfristen beginnen an den vereinbarten Daten bzw. sobald allfällige weitere vereinbarte Punkte bezüglich der Lieferung (behördliche Formalien, Zahlungen etc.) erfüllt sind oder geleistet wurden. Verlängert sich die Lieferfrist aus Gründen die bei imo liegen, werden diese dem Kunden umgehend mitgeteilt. imo ist einzig verantwortlich für Lieferverzögerungen welche durch imo verschuldet sind.

## 9. Nutzen und Schaden

Die Gefahr für Untergang oder Beschädigung des Miet- oder Kaufgegenstandes geht im Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem die Gegenstände an die den Transport ausführende Person oder Unternehmung (Spediteur) übergeben worden sind. Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch die imo hat diesbezüglich keinen Einfluss.

## 10. Haftung

imo schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Schäden aus. Ausgeschlossen wird insbesondere die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden, sowie die Haftung für Hilfspersonen.

## 11. Eigentumsvorbehalt und Rücknahmerecht

Die Gegenstände bleiben im Rahmen des Mietverhältnisses jederzeit im Eigentum der imo. Wird die geschuldete Miete durch den Kunden nicht vereinbarungsgemäss bezahlt oder wird der Kunde anderweitig vertragsbrüchig, ist imo berechtigt, den Mietgegenstand unverzüglich wieder zurückzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, den Zutritt zum Mietgegenstand und dessen Abtransport zu dulden.

Im Rahmen des Kaufes bleiben die Gegenstände bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der imo. Der Kunde stimmt einer Eintragung im Eigentumsvorbehaltsregister zu. Gegebenenfalls ist er zu notwendigen Mitwirkungshandlungen verpflichtet.

## 12. Höhere Gewalt

Sollte imo oder der Kunde aufgrund eines Hindernisses, welches ausserhalb ihrer Kontrolle liegt und zur Zeit des Vertragsschlusses weder vorhergesehen noch verhindert werden konnte (sog. höhere Gewalt), wie beispielsweise Krieg, Feuer, Fluten, Erdbeben oder Pandemien, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen können, so haben sie den Vertrag nicht verletzt.

Ist imo oder der Kunde der Auffassung, ein solches die Erfüllung beeinträchtigendes Hindernis sei eingetreten, so haben sie einander sofort über die Einzelheiten des Hindernisses (insbesondere über dessen Dauer und Einfluss auf die Erfüllung der Vertragspflichten) zu informieren.

Dauert ein solches, die Vertragserfüllung beeinträchtigendes Hindernis länger als 6 Monate an, kann die jeweils andere Partei ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

## 13. Software

Soweit Software zum Lieferumfang gehört, wird diese dem Kunden allein zum eigenen Gebrauch im Rahmen der Nutzung des bestellten Gegenstandes überlassen, d.h. er darf diese weder kopieren, noch anderen zur Nutzung überlassen. Software ist von sämtlichen Gewährleistungsbestimmungen ausgenommen. Das Eigentum an der Software sowie das Recht zur Nutzung bleibt bei imo oder dem Lizenzgeber.

## 14. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; auch der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf der Schriftlichkeit.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder unvollständig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige oder fehlende Regelung durch eine dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahekommende Ergänzung zu ersetzen.

Es ist schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz der imoTRAFFIC AG.

Zofingen, 1. Juli 2021